



Mandanten-Information:

Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsangebote zur Minderung der Folgen des Coronavirus

Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung	2
2. Geplante steuerpolitische Maßnahmen	2
3. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	2
4. Liquiditätsstützende Programme der KfW	3
5. Leichter Zugang zu Bürgschaften	4

1. Einführung

Das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium haben sich am 13.03.2020 auf ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus verständigt. Mit diesem Maßnahmenpaket sollen Unternehmen aller Größen und Branchen sowie insbesondere Arbeitsplätze geschützt werden. Diese Information soll Ihnen ein Überblick über die (geplanten) staatlichen Unterstützungsmaßnahmen geben:

2. Geplante steuerpolitische Maßnahmen

Folgende steuerpolitische Maßnahmen wurden getroffen:

- erleichterte Stundung von Steuerschulden;
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis Ende 2020 bei unmittelbar vom Coronavirus betroffenen Unternehmen;
- erleichterte Voraussetzungen, um Steuervorauszahlungen anzupassen.

Konkrete Einzelheiten zur Umsetzung der vorbezeichneten steuerpolitischen Maßnahmen liegen aktuell noch nicht vor. Eine hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern hat das Bundesfinanzministerium bereits eingeleitet.

Den FAQs zum Hilfsprogramm ist im Hinblick auf Freiberufler und kleine Unternehmen zu entnehmen, dass sich diese mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen sollten. Insoweit besteht aktuell durchaus eine Chance für jene Steuerpflichtige, in begründeten Einzelfällen bereits jetzt eine diesbezügliche Einigung mit ihrem Finanzamt im Vorfeld einer Bund-Länder-Abstimmung zu erzielen.

Im Hinblick auf diejenigen Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden, z.B. die Energiesteuer und die Luftverkehrssteuer, ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches soll für das Bundeszentralamt für Steuern gelten, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Sobald weitere Informationen zur Umsetzung der Angebote bestehen, informieren wir Sie umgehend. Treten Sie mit uns in Verbindung, um Ihre Möglichkeiten zu ermitteln und etwaige Liquiditätseingpässe zu überbrücken.

3. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung hat am 16.03.2020 verkündet, dass die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen bis zum 30.09.2020 ausgesetzt wird. Auf diesem Weg soll verhindert werden, dass Unternehmen Insolvenz anmelden müssen, weil die beschlossenen Hilfspakete nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Die gesetzliche Umsetzung dieser Verfahrenserleichterung soll kurzfristig erfolgen. Weitere Informationen stellt das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz auf seiner Homepage zur Verfügung:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

4. Liquiditätsstützende Programme der KfW

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern.

Zur Antragsstellung der nachfolgenden Produkte, wenden Sie sich bitte an Ihre Bank oder Sparkasse. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der [KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. **Die Hotline der KfW** für gewerbliche Kredite lautet: **0800 539 9001**

Unternehmen die länger als fünf Jahre am Markt sind:

KfW-Unternehmerkredit (037)

Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.

Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

KfW-Kredit für Wachstum (290)

Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung)

Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. auf 5 Mrd. EUR.

Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70 %. Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zu individuell strukturierten, passgenauen Konsortialfinanzierungen erleichtert

Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

ERP-Gründerkredit – Universell (073)

Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80 % für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Zugleich Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

Sonderprogramme:

Die KfW wird für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen)

deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind. Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten.

Der Start dieser Sonderprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission.

5. Leichter Zugang zu Bürgschaften

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. EUR verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen. Die Obergrenze von 35% der Betriebsmittel am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen können. Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. EUR und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

Unternehmen, die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, sich an die Bürgschaftsbanken der Länder zu wenden. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Genauso kann eine Kontaktaufnahme durch die Hausbank sowie Berater erfolgen.

Weitergehende Informationen für NRW erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank NRW: www.bb-nrw.de
